

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 24. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2020)

zum Thema:

**Arbeit der Bezirksaufsicht beim Senat**

und **Antwort** vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2020)

## Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 23 246  
vom 24. April 2020  
über: Arbeit der Bezirksaufsicht beim Senat

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Bezirksaufsicht beim Berliner Senat fachlich und inhaltlich organisiert? Wie viele Beschäftigte sind für diese (rechtliche) Kontrolle der Bezirke tätig?

Zu 1.:

Die Bezirksaufsicht wird nach Maßgabe der §§ 9 ff. des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) vom Senat, im übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt (§ 9 Absatz 1 Satz 2 AZG). Die fachliche und inhaltliche Zuständigkeit obliegt der Abteilung I der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dort der im Referat I A (Staats- und Verwaltungsrecht) angesiedelten Arbeitsgruppe I A 2. Diese Arbeitsgruppe besteht neben der Gruppenleitung aus regulär drei Dienstkräften des höheren und einer Dienstkraft des gehobenen Dienstes. Das Recht der Bezirke und der Bezirksaufsicht sind einer der Dienstkräfte des höheren Dienstes als ausschließliches Aufgabengebiet übertragen.

2. Auf wessen Verlangen wird die Bezirksaufsicht mit der Prüfung von Fällen tätig? Welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

3. In welchen Fällen wird die Bezirksaufsicht von selbst tätig?

Zu 2. und 3.:

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verankerten Selbstständigkeit der Berliner Bezirke bei der Erledigung ihrer Aufgaben (siehe Art. 66 Abs. 2 der Verfassung von Berlin [VvB]) kann die Bezirksaufsicht nur im übergeordneten öffentlichen Interesse des Landes Berlin einschreiten (vgl. Art. 67 Absatz 2 Satz 3 VvB, § 9 Abs. 3 AZG). Bezüglich des Ergreifens bezirksaufsichtlicher Maßnahmen besteht Ermessen.

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen sie belastende Maßnahmen eines Bezirksamts (z. B. Verwaltungsakte) selbst verfahrensrechtlich (durch Widerspruch) oder gerichtlich vorgehen können, geht die Inanspruchnahme des Individualrechtsschutzes vor; das Instrument der Bezirksaufsicht begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

Es gibt kein formalisiertes Antragsverfahren. Anlass für bezirksaufsichtliche Prüfungen können u.a. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Beanstandungen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit bezirklichen Handelns aus dem Kreis des Senats oder auch Sachverhalte sein, die der Senatsverwaltung für Inneres und Sport aus allgemein zugänglichen Quellen, z.B. Presseberichten, zur Kenntnis gelangen.

4. Welche Möglichkeiten hat die Bezirksaufsicht im rechtlichen Sinne, um Entscheidungen der Bezirke aufzuheben oder zu beanstanden?

Zu 4.:

Die bezirksaufsichtlichen Möglichkeiten sind gesetzlich geregelt: §§ 9 ff. AZG.

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hat als Bezirksaufsichtsbehörde gegenüber den Bezirken ein allgemeines Informationsrecht gemäß § 10 AZG und kann danach im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Senats auch Prüfungen anordnen.

Die Vornahme darüber hinausgehender Aufsichtsmaßnahmen obliegt dem Senat. Konkret kann er bei einem gestuften Verhältnis der Maßnahmen:

- gemäß § 11 AZG gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßende Beschlüsse und Anordnungen bezirklicher Organe aufheben und verlangen, dass getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden (Aufhebungsrecht);
- gemäß § 12 AZG bezirkliche Organe anweisen, rechtlich gebotene Beschlüsse zu fassen oder Anordnungen zu treffen (Anweisungsrecht),
- gemäß § 13 AZG und der darin genannten Voraussetzungen hat der Senat zudem ein Ersatzbeschlussfassungsrecht sowie ein Ersatzvornahmerecht.

In Eilfällen kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde dringend gebotene Aufsichtsmaßnahmen nach § 13a Abs. 2 AZG vornehmen.

Die Bezirksaufsicht darf gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 AZG die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Bezirke nicht beeinträchtigen.

5. Wie viele Fälle hat die Bezirksaufsicht in den letzten zehn Jahren bearbeitet? (Bitte um Aufschlüsselung auf die einzelnen Jahre) Wie viele Beanstandungen / Aufhebungen von Entscheidungen waren darunter?

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bearbeitungszahlen der letzten sechs Monate ergibt eine Schätzung, dass durchschnittlich fünf bezirksaufsichtliche Vorgänge im Monat bearbeitet bzw. bezirksaufsichtliche Prüfungen durchgeführt werden; es werden in ca. 30% aller geprüften Vorgänge auf der Basis eingeholter Stellungnahmen einzelne Handlungsweisen der Verwaltung „beanstandet“ in dem Sinne, dass seitens der Bezirksaufsicht darauf hingewirkt wird, dass künftig Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Es ist in jüngerer Vergangenheit kein Vorgang bekannt, in dem bezirkliche Entscheidungen im Rahmen der Bezirksaufsicht aufgehoben wurden.

6. Teilt der Senat aus heutiger Sicht die Auffassung, dass die Abschaffung der Fachaufsicht über die Bezirke ein Fehler war, der die gesamtstädtische Steuerung unnötig erschwert? Wenn ja, könnte im Rahmen der Verwaltungsreform die Fachaufsicht wieder eingeführt werden?

Zu 6:

Gemäß Artikel 67 Absatz 1 Satz 3 VvB wird die Ausgestaltung der Aufsicht durch Gesetz geregelt, wobei Artikel 67 Absatz 1 Satz 4 VvB vorgibt, dass entweder eine auf einzelne Aufgabenbereiche der Bezirke beschränkte Fachaufsicht oder ein alle Aufgabenbereiche der Bezirke umfassendes Eingriffsrecht bei Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen des Landes Berlin vorgesehen werden kann. Es ist mithin Aufgabe des Gesetzgebers, die Aufsicht über die Bezirke in diesem von der Verfassung vorgegebenen Rahmen auszugestalten und dabei die Vor- und Nachteile der jeweiligen Regelungsalternative abzuwägen. Im Rahmen der Umsetzung des Zukunftspakts Verwaltung wird derzeit von der Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage ausgegangen.

Berlin, den 06. Mai 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport